



# **Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark Brandenburg**

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

**Riedel, Adolph Friedrich**

**Berlin, 1856**

XXXI. Markgraf Johann verkauft das Amt Leitzkau für 70,000 Thaler an Hilmar von Münchhausen, am 2. April 1564.

---

---

**Nutzungsbedingungen**

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54716](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54716)

Ihro wiederwärtige oder Feinde, will und soll um gewöhnl. Bestallung gebrauchen lassen, jedoch behält er sich bevor den König aus Hispanien und Dennemark, auch andre, so seine Lehen und Pfandherrn jetzo sind, das man Ihme wieder derselbigen Person, Land und Leute nicht solle zugebrauchen haben. Daentgegen haben Ihme Ihre Fürstl. Gnaden jährlich 500 thlr. Befoldung aus dem Amte Leitzkau folgen zu lassen versprochen und soll jedern Theil frey sein, dem andern solche Bestallung ein viertel Jahr vor dem Termin Lichtmess schriftt oder mündlich aufzukündigen. Des zu Urkund sind zwey gleichlautende Abschriften gemacht, die eine von Hochgedacht. S. F. G., der andere von gedachten Hilmar von Münchhausen unterschrieben und gegeneinander übergeben. Act. Peitz, am Tage Lichtmese, anno 1563.

Hans M. z. Brandenburg.

Freuer's Geschl.-Hist. d. Herren von Münchhausen, Anh. S. 207. — Am 3. Oct. desselben Jahres empfing Hilmar von Münchhausen von dem Könige Friedrich von Dänemark die Bestallung zum Obersten mit der Verpflichtung, demselben, sobald es nöthig, ein Regiment guter geworbener Knechte zuzuführen. Das. S. 207, 208.

XXXI. Markgraf Johann verkauft das Amt Leitzkau für 70,000 Thaler an Hilmar von Münchhausen, am 2. April 1564.

Von Gottels gnaden Wir Johannes, Marggraff zu Brandenburgk, bekennen vndt thun kundt mitt diesem vnserm Brieffe für vnfs vndt vnser Erben, als nachkommende Marggraffen zue Brandenburgk, Nachdem wier das Closter oder Ampt Litzkow von dem Hochgebohrnenn Fürstenn, Herrnn Joachimen, Marggraffenn zue Brandenburgk, des Heyligen Romischen Reichs Ertzcammerern vndt Churfürsten, Vnsern freundtlichen lieben Herrn Brudern vndt Gevatteren, Laut S. L. vnfs vber berührtt Ampt vollenzogenenn widerkauffs vorschreibunge, dero Datum siehett Colnn ann der Sprew, Montags nach Esto mihi des verlauffenen 54. Jahrs vmb eine benandte Summa Geldes widerkeusslich vndt Pfandweise an vnfs bracht vndt nochmalts S. L. vnfs als wir derselbigenn S. L. auff gemeldt Ampt Litzkow mehr Geldes als etzliche tausent Güldenn zue voriger Summen des Pfandschillings erleihit, auch etzliche tausent Güldenn von S. L. wegen zuozinsen vndt richtigk zumachen auff vnfs genommen, vndt zue dem auch S. L. des Heyrahtgeldes, so S. L. von Ihrer Landtschaft vnserer Tochter Frawen Elifabethen vermöge der Väterlichen vndt Brüderlichen Vorträge Zuorrichten weren schuldigk gewesen, erlassenn, die Erbschaft ann gemeltem Ampt oder Closter Litzkow befage S. L. abtretung vndt vbergabe Briefses vnter dem dato Cöln an der Spreuw am Tag Martini des vorgangenen 59. Jahrs haben zukommenn lassenn, Inn welchem vorsehung geschehenn, do wir oder vnser Erben vndt Nachkommenn kunstlich bedacht werden, das Closter oder Ampt Litzkow widerumb czuorsetzen, czuorpfenden oder czuorkeuffen, das wier oder vnser Erben vndt nachkommenn S. L., dero Erben vndt nachkommen allewege am ersten solches ankundigen, vndt dasselbig Ampt S. L. oder derselbigenn Erben vndt Nachkommenn dafür dasjenige thun oder geben würdenn, was andere darumb thuen oder geben wollten, sich auch des S. L. in einem oder zweien Monahit, nach beschehener ankündigung kegen vnfs erkerletenn, vndt die Dinge mitt vnfs richtigk machten, Also das vnfs die Kauff Summa dafür von S. L. oder ihren mittbenandten endrichtett, oder aber gnugfahmer Vorforschung darüber volnzozen würde, vor andernn folgenn vndt zukommen zulassen schul-

digk fein soltenn; So haben sich seine L. folgik auff befehene vnser anbietung dermassen mit vnns vormoge S. L. Obligation, so zue Cöln an der Sprew Sonnabends nach Michaelis des vorschienenn 62. Jahrs datirt ist, voreiniget vnd vorglichenn, das Sie gewilliget, vns vor oberweht Ampt, aufgenommenn deren vorraht vndt Fahrnüß ann Fruchtem, Viehe vndt andern, 70,000 Thaler zuendrichtenn, welches wier auch also vndt doch mitt der angehaftenn Condition angenommen, auch darauff solch Ampt auff Trinitatis in vorgangenem 63 Jahr S. L. abzutretten vndt einzuantwortenn gewilliget, so fern Sie sich zwischenn dato itzgedachter S. L. Obligation vndt Weinachten des vorgangenen 62 Jahrs oder inner 4 Wochenn darnach der Dinge allenthalben mit vnns vorglichenn oder durch derselbigenn Sohn Marggraff Johans Georgen vorglichen die vrsicherung auch vber die Kaufflumma vndt bezahlung der Fahrnus vndt vorrahts vns durch S. L. Heupstädte volziehenn vndt zue vnsern Händen andworten liesen. Weill aber solche vrgleichung vndt vrsicherung einer bestimten Zeit nicht geschehenn vndt S. L. desfalls auch nichts weiter bey vns gefuchett, das also nicht allein die bestimte Zeit vndt Monath verlossen, sondern auch darüber noch meher denn Jahrsfrist verlauffenn, dadurch dann des Handell ann Ihme selbst erloschenn; So ist darauff erfolgt, das wir Vnns mitt Hilmar von Münchauffen vmb obbenant Ampt Litzkow zw Kauff eingelassen vndt vorglichenn, also das wir Ihme seinen menlichen Leibes Lehens Erbenn vndt Mitbelehentenn solches mitt allenn Hausraht, Vorraht vndt Viehe, wie das nach gethanener Rechnung auff Trinitatis, auch itzo also ist vndt in des nicht abginge oder ordentlicher weise, wie alle Jahr vor Trinitatis, ins Ampts besten vorthann vndt also berechnett würde, zue dem, was er an Getreydigk allein zue der bloßenn Hausshalung, in mafen wir sonst verordnung auf dem Hauptmann vndt sein Hausgefindt gemacht, bis auff Bartholomei bedürffen würde, wolbedeulich mitt gutem willenn, rechtem wilsen vndt zeitigem Rahte zue einem stetten ewigenn Erbkauff recht vndt redlich vmb 80,000 thaler vorkaufft vndt zukauffem gegeben habenn, also das Er vns ann der Kaufflumma auff Ostern negt künftigen oder vierzehentagen hernacher zue Magdenburgk 40,000 gutter harter vnuorschlagenerr vndt vnuorbottener thaler groschen, do einer derselben 24 Meissnische Sg. gildt oder der wirderung inn Thaler, vndt abetmals inn den Oster Heyligenn Feyertagen, wann man 65 schreiben wirdt, 20,000 Thlr. Heupstumma neben 2000 Thlr. abnutzunge vndt die letzten 20,000 Thlr., damitt Vnns also die 80,000 Thlr. Kaufflumma vorgnügt werden sollen auff Ostern, wan man 66 Schreiben wirdt, sambt 1000 thlr. abnutzunge erlegen vndt vnns des nach billigkeit vrsichern soll vndt will, wie wir Ihme dann auch vber dem empfangenen Jedes mahles gebührliche Quittungen wollen vollziehen vndt zustellen lassen. Vndt wir vorkauffen, cediren, abtretten vndt einreühmen genandten Hilmar von Münchauffen hiemitt gegenwertiglich inn Krafft dieses Brieffes vielgenandt Closter oder Ampt Litzkow, wie solches zue rechte vndt nach gewonheit am allerkrefftigstenn vndt bestendigstenn geschehen soll, kan oder magk nemlichen vndt also, das gedachter Hilmar von Münchauffen seine menliche leibes Lehens Erben vndt Mitbelehentenn für vndt für gedacht Ambt oder Closter Litzkow vnuorkummert vndt vnuorsatzt mitt alle seiner ein vndt zubehörungen an Dorffern, Felden, Feldmarckenn, Obersten vndt Niederstenn Geiflichen vndt Weldlichenn Gerichtenn, Pächten, Zinsenn, Diensten, Vorwercken, Schaffereyen, Driefflenn, Holzungen, Mastungen, Wiefenn, Weiwachs, Mühlen, Fischereyen, Teichen vndt Teichtetten, Gabrten vndt allenn andern Zugehörungen, Nutzungen, gnaden, Herligkeitenn, rechten vndt Gerechtigkeiten, wie solches alles genandt ist oder Nahmen haben magk, einnehmen, innehabenn, besitzenn, nach alle Ihrem besten geniessen vndt gebrauchen mögenn für vns, vnsern Erben vndt Nachkommen, auch sonst menniglich vng-

hindertt, inmassen wolgenandter vnser Her Bruder der Churfürst zue Brandenburgk als voriger Besitzer solches, auch hernacher wir innegehabtt, besessenn, genossenn vndt gebraucht haben, vndt ferner mit gutem fuge haltenn, innehabenn, geniessen vndt gebrauchenn mogen. Wier haben auch nichts vberall daran weiter aufgenommen, noch vnns, vnsernn Erbenn oder der Herrschafft Brandenburgk vorbehalten, wie auch solches itzo oder ins künstliche köntte oder möchte bemelt werdenn, denn alleinn die Ritterdienste vom solchem Haufs mitt 4 geruften Pferden, die Landtfolge vndt Landtsteuer, inmassen die von andern Landtschafftenn des Marggraffthumbs vndt Churfürstenthumb Brandenburgk geleistett wirdt oder zukünftigen Zeitten verfolgett vndt geleistett werden möchte, deme Er sich seine menliche Leibes Lehns Erbenn vndt Mittbelehndtenn auch gleichmässig vorhaltenn vndt dabei denn solch Guett mitt aller vndt Jederer seiner ein vndt zubehorunge, so offt es noht tuett vndt zue sellen kömbtt, von vnns vndt der Herrschafft Brandenburgk zue Lehne suchen empfangenn vndt der gesamnten Handt, wie Lehens vndt gesamnter Handt auch recht vndt vbung ist, zue jeder gebührlichen Zeit folge thuen sollenn vndt wollenn. Wier geredenn vndt versprechen auch inn vrkundt dieses brieffes bey vnsern Fürstlichen Treuwen für vnns, vnser Erbenn als Nachkommende Marggraffen zue Brandenburgk Ihme, seinen menlichen Leibes Lehns Erben vndt Mittbelehntenn solches erkaufftenn Ampts Litzkow halber zue jeder Zeit zue rechte eine vollstellige gewehr zu sein, Sie kegen Menniglichen also zue rechte zuuertretten vndt schadlos zuhaltenn, wie recht, Landsgebrauch vndt gewonheit ist, wie wir Ihme auch gleich als andere vnser Lehnleutte vndt Vnderthanenn zue aller billigkeit vndt rechtenn handhabenn vndt Schützens wollenn, Vndt da wir Ihme vndt seinem mitbandtenn solch Kloster vndt Ampt Litzkow zue rechte nicht gewehren könttenn, sondern solches zue rechte Hilmar von Münchhausen seinenn Erbenn oder vnns aberkandt wurde, auff dem fall, so sollenn vndt wollenn wier vndt vnser Erbenn als Nachkommende Marggraffen zue Brandenburgk schuldigg sein, Ihm vndt seinenn Erbenn solche 80,000 Thal. auff solche fristenn, wie wier die von Ihm empfangenn, kegen dem Vorrath, so wier Ihm dabei gelassenn, auch do Er darann etwas gebauwet vndt gebessert hette, auff billiche vorgehende aestimation vndt widerung Liquidation, nebenn dem, so wier ann der Hauptsumma empfangenn vndt mitt der Quittung belegt, zuorsichern vndt zuerlegenn. Wier setzen auch gemeltenn Hilmar von Münchhausen, seine menlichen Leibes Lehns Erbenn vndt Mittbelehntenn des ehegenandtenn Ampts vndt aller seiner ein vndt zue behorunge in geruigliche gewehr vndt besitz, sich des nach allenn Ihrenn gefallenn vndt Willen, als Ihres rechtenn vndt Erblichen Lehnguets, für vnns, vnser Erben vndt Nachkommen, vndt sonst menniglich vnuorhindertt zugebrauchen, thunn vnns auch alles vnseren rechts vndt Gerechtigkeiten, so wir daran gehabt vndt habenn mügen, wie oben gemeldt, für vnns, vnser Erbenn vndt Nachkommen gantzlich vndt gahr vorzeihen, wie wir dann auch für vnns vndt vnser Erbenn denn von Münchhausen ann vndt inn solch Lehnguett gewiesen, so woll auch alle Amptsvorwandtenn vndt zue solchem Ampt gehörige Vnderthanen solicher gelübte vndt eyde, so Sie vnns gethan habenn, gantz vndt gahr Leddigk gesagt vndt damit an den von Münchhausen krafft dieses Brieffes vorwiesen haben, Jedoch sollen vnns die Schreiber, so wol auch der Heuptmann bis zue einbringung der ausstehendenn Amptrest auch bis so lange vnser Getreydigk vorkaufft, die Gelder vnns dafür für voll vberliefert, mitt denn Pflichten, damit Sie vnns itzo zugethann, vorwandt bleiben, wie dann der von Münchhausen vnns oder den Schreybern in vnser Stadt zue dem Rest, vber die Ambtbauren, so weit er die nicht vber sich nemenn mochte vndt wider vonn Pauren einfordern zuorhelfenn soll Pflichtigg sein. Wir thuen auch dieselbigenn Amptsvorwandtenn vndt zue solchem Ampt behorige Vnderthanenn

an erwehntenn Hilmar von Münchaufen vorweifenn, domitt Sie Ihm Huldenn vnnnd schweren mögenn, Ihme vnnnd feinen menlichen leibs Lehns Erbenn vnnnd mittvorfambletten gehorfamb, getrew vnnnd gewertig zu fein, als Ihrem rechtenn naturlichen Erbherren ohne wiederrede vnnnd geferde. Wier habenn auch dem vonn Münchauffenn gewilligett, Ihme vber folch Ambtt fonderliche Lehnbrieffe zuuolziehen, darinne Er vnnnd feine menliche leibes Lehns Erbenn, So woll auch die gefambtten mittbelehnetten laut der abrede nach notturfft vorsehen, wie dann auch folche Lehnbrieffe also sollen darauff volnzogen werden, Allefs gnediglich, getrewlich vnnnd ohn einiges geferde. Defs alles zu treuwen Vhrkunt, stetter haltung vnnnd ficherheit habenn wier vnfer Fürfliche Infigell wilsendlich an diesem Brieff hangen lasen vnd vnfs mitt eigener Handt zu ende vnterscrieben. Gefcheen vnnnd gegeben zue Cüftrin in dem Heyligenn Oster Feyertagen nach Christi vnfer lieben Hern vnnnd sehligmachers gebuhrt im Funffzehen hunderften vnnnd vier vnnnd Sechzigsten Jahre.

Dafs diese Notel also vorglichen vnd gefertigt soll werden bekennen wir Marggraff Johans mitt dieser vnfer Hand.

Inhalds dieses Kauffbrieffs habe Ich Andreas Kraufs, Fürflicher Hoffrichter zue Pottenss, mich von wegen Hilmar von Munchhaufen mit Her Johans Marggraffen zu Brandenburg vorglichen. Defs zue Vhrkunde habe Ich diesen Brieff mit eigener Handt vnterscrieben.

Ich Hilmar von Münchaufen, Obrister, Bekenne hiermit offentlich, Obwoll die Kauffsumma vber das Haufs Litzkow aufs fonderlichen beweglichen vrfachen auff Achtzigtaufend thaler in der Kauffverschreibung gerichtet vnnnd gefetzt, dafs Ich doch dem durchlauchtigen Hochgebornen Fürsten vnd Hern Hern Johansen Marggraffen zue Brandenburgk, meinem gnedigen Fürsten vnnnd Hern für benent Haufs Litzkow vnd feine Zubehör nicht mehr dan Siebentzigtaufend thaler, inmassen Ich mich damitt Ibren F. G. auff folche Summa verglichen vnnnd I. F. G. mir darumb dafs Haufs Litzkow im kauffe haben zukommen lassenn, endrichtett laut meines gegebenen Revers, so zue Cüftrin in den Ostern Feyertag im Vier vnd Sechzigsten Jahre gedatiret, Ihren F. G. vbergeben vnd feind darauff von mir auff folche Summa nach den Osterfeyertagen Anno Sechtzig Vier, Dreyfsigtaufend thaler vnd itzo Viertzig tausend thaler Heuptsumma endrichtett vnd bezablett worden, defs zur vhrkund vnd wahrem bekendus habe Ich mich mit eigener Hand vnterscrieben vnnnd mein angeborn Pitzschafft zu ende auffgedrucktt. Geschehen zur Litzkow, Sontages quafimodogeniti im Funffzehendersten vnd Fünff vnd Sechzigsten Jahre.

Hylmar von Monnichufen,  
Obrister, meine Hand.

Nach einer Copie.